

Wahlordnung zur Wahl des BIB-Bundesvorstandes – Berufsverband Information Bibliothek (BIB)

BIB-WAHLORDNUNG DES BUNDESVORSTANDES

1. MÄRZ 2022

Präambel

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Berufsverbandes Information Bibliothek e.V. (BIB). Zur Stärkung der innerverbandlichen Demokratie soll den nicht zur Mitgliederversammlung erscheinenden Mitgliedern gleichwohl eine Wahlmöglichkeit durch vorherige Briefwahl oder über ein Webportal geschaffen werden. Die Durchführung einer Briefwahl ist vom amtierenden Bundesvorstand spätestens elf Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung nach Zweckmäßigkeit zu beschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Bundesvorstandes des BIB.

§ 2 Wahlgrundsätze

- 2.1 Der Bundesvorstand wird während der Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Für nicht anwesende Mitglieder besteht die Möglichkeit der Briefwahl oder über ein Webportal abzustimmen.
- 2.2 Vorschlagsberechtigt für die Kandidierenden des Bundesvorstandes sind alle Mitglieder.

§ 3 Wahlausschuss

- 3.1 Die Geschäftsführung des BIB beruft rechtzeitig, jedoch mindestens zehn Monate vor der Mitgliederversammlung, auf der sich die Kandidierenden vorstellen sollen, einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Darüber hinaus werden von der Geschäftsführung zwei ständige Vertreterinnen / Vertreter bestimmt, die in der genannten Reihenfolge nachrücken, wenn Mitglieder des Wahlausschusses vorübergehend ausfallen oder endgültig ausscheiden. Der Wahlausschuss kann grundsätzlich von Helferinnen und Helfern unterstützt werden. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen selbst nicht kandidieren.
- 3.2 Der dreiköpfige Wahlausschuss benennt unverzüglich einen Vorsitz (Wahlleitung).
- 3.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses ist begrenzt und endet entweder
 - mit der Anerkennung der Wahl,
 - beim Austritt aus dem Verein,
 - durch Rücktritt oder
 - durch ein Misstrauensvotum des Vereinsausschusses oder der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Veröffentlichung einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen an den Wahlausschuss spätestens sieben Monate vor der Mitgliederversammlung,
- b) Entgegennahme von Wahlvorschlägen bis sechs Monate vor der Mitgliederversammlung,
- c) Einholung der schriftlichen Einverständniserklärung zur Kandidatur bis spätestens fünf Monate vor der Mitgliederversammlung,
- d) Festlegung, Bekanntgabe und Überwachung der Termine für den Wahlverlauf,
- e) Vorstellung der Kandidierenden (z. B. in der Verbandszeitschrift des BIB) mit Aufforderung zur Anforderung der Wahlunterlagen,

- f) Erstellung der Liste der Wahlberechtigten in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle,
- g) Erstellung und Überwachung der termingerechten Versendung der Wahlunterlagen für die Briefwahl,
- h) Vermerk im Verzeichnis der Wahlberechtigten, wer schriftliche Stimmunterlagen angefordert hat und wer schriftlich gewählt hat,
- i) Entgegennahme der Stimmunterlagen und Beendigung der Briefwahl spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung,
- j) Aufbewahrung und Transport der Stimmunterlagen der abgeschlossenen Briefwahl im verschlossenen Umschlag bis zur Auszählung der Stimmen auf der Mitgliederversammlung,
- k) Eingangskontrolle zur Mitgliederversammlung, ob das Mitglied schon schriftlich gewählt hat (Mitgliederliste); in diesem Falle keine Aushändigung eines Stimmzettels an das Mitglied,
- l) Verteilung und Einsammlung der Stimmzettel bei der Wahl auf der Mitgliederversammlung,
- m) Gemeinsame Auszählung der Stimmen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung, Feststellung der satzungsgemäßen Durchführung der Wahl, Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§ 5 Wahlvorschläge

- 5.1 Die Kurzvorstellung der Kandidierenden für den Bundesvorstand wird in geeigneter Weise vorgenommen, z. B. durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des BIB.
- 5.2 Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge für den Bundesvorstand und den Bundesvorsitz endet sechs Monate vor der Wahl auf der Mitgliederversammlung.
- 5.3 Alle Kandidierenden erhalten während der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung der eigenen Person, es besteht die Gelegenheit zur Befragung durch die anwesenden Mitglieder.
- 5.4 Vor dem Versand der Briefwahlunterlagen an die Mitglieder prüft der Wahlausschuss die Wahlvorschläge auf die Vollständigkeit und das Bestehen der Mitgliedschaft aller Kandidierenden. Daraufhin veranlasst der Wahlausschuss in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle unverzüglich den Druck der Briefwahlunterlagen und deren Versand an die anfordernden Mitglieder unter Angabe der Wahlfrist.

§ 6 Wahlunterlagen

6.1 Stimmzettel

Diese müssen folgende Angaben vordruckt enthalten:

- „Stimmzettel für die Wahl zum Bundesvorstand des BIB für die Amtszeit von 20xx bis 20xx“
- Aufführung der Kandidierenden mit Vor- und Zunamen, Institution / Firma.
- Vor jedem Namen ein Kreis in ausreichender Größe zum Ankreuzen der Stimme.
- Der Stimmzettel führt zunächst alle Kandidierenden für die Wahl zum Bundesvorstand auf.

Anschließend folgt eine separate Auflistung derjenigen Kandidierenden, die, sofern sie in den Bundesvorstand gewählt werden, außerdem zur Wahl für den Vorsitz zur Verfügung stehen.

Der Stimmzettel wird bei der Briefwahl um folgende Angaben ergänzt:

- „Nur im verschlossenen (farbigen) Umschlag für den Stimmzettel einsenden!“
- Angabe des letztmöglichen Einsendungstages (Poststempel) für die Stimmunterlagen.

6.2 Wahlbriefumschläge (Briefwahl)

Diese sollen farbig sein und lediglich den Aufdruck oder die Aufschrift aufweisen: „Farbiger Umschlag für den Stimmzettel zur Wahl zum Bundesvorstand des BIB 20xx“

6.3 Postbriefumschläge (Briefwahl)

Diese müssen die Einsendungsanschrift aufweisen. Sie tragen den Aufdruck: „Postumschlag für den Wahlausschuss.“ Das Absenderfeld ist vom Mitglied auszufüllen.

6.4 Die Stimmunterlagen für Briefwahl sind innerhalb einer Frist von vier Wochen – der genaue Termin (Datum des Poststempels) wird durch den Wahlausschuss festgelegt – an den Wahlausschuss zurückzusenden. Per Post beim Wahlausschuss eingehende Stimmunterlagen werden bei der Auszählung berücksichtigt, sofern sie bis zum angegebenen Datum eingegangen sind. Persönlich zur Mitgliederversammlung mitgebrachte Stimmzettel dürfen dort zur Wahl verwendet werden. Elektronisch übermittelte Stimmunterlagen sind ungültig.

6.5 Alle zurückgesandten Postbriefumschläge der Briefwahl, das Verzeichnis der Wahlberechtigten einschließlich der Stimmzettel aus der Direktwahl und der Briefwahl werden noch sechs Monate nach der Wahl bei der Wahlleiterin / dem Wahlleiter aufbewahrt. Nach Ablauf der Frist werden die Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vernichtet, soweit kein schwebendes Wahlprüfungsverfahren anhängig ist.

6.6 Die Portokosten für den Rückversand der Stimmunterlagen trägt das anfordernde Mitglied.

§ 7 Wahlmodus

7.1 Der Bundesvorstand besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

7.2 Es findet eine Personenwahl statt. Bei der Wahl zum Bundesvorstand hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder zählt. Ein Mitglied des Bundesvorstandes wird von den Mitgliedern als Vorsitz gewählt.

7.3 Es werden nur die angekreuzten Stimmen als Ja-Stimmen gezählt. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

§ 8 Auszählung der Stimmen

8.1 Die Auszählung der Stimmunterlagen aus Briefwahl und Wahl auf der Mitgliederversammlung erfolgt in einem Arbeitsgang während der Mitgliederversammlung. Die Stimmunterlagen dürfen nur bei Anwesenheit von drei Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet werden.

8.2 Über diese Wahlausschusssitzung während der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Stimmauszählung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das von allen drei anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet wird und innerhalb einer Woche der / dem amtierenden Bundesvorsitzenden und sämtlichen Kandidierenden in Abschrift vorzulegen ist.

8.3 Gewählt als Vorstandsmitglieder sind die nach der Stimmenzahl bestplatzierten Kandidierenden. Über die Reihenfolge der Platzierung entscheidet im Fall gleicher Stimmenzahl das Los.

8.4 Für den Vorsitz ist gewählt, wer in den Bundesvorstand gewählt wurde und bei der Wahl zum Vorsitz die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Bundesvorstand die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

8.5 Zum stellvertretenden Vorsitz sind die beiden Kandidierenden gewählt, die neben der / des Vorsitzenden die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt der neue Bundesvorstand die stellvertretenden Vorsitzenden.

8.6 Die gewählten Vorstandsmitglieder haben binnen drei Wochen nach Erhalt des Ergebnisprotokolls die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Der Wahlausschuss kann eine Nachfrist festlegen.

§ 9 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- 9.1 Das Wahlergebnis wird möglichst noch während der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Verzögert sich die Auszählung aufgrund der hohen Anzahl an abgegebenen Stimmen, so kann die Mitgliederversammlung beendet und das Ergebnis unverzüglich der / dem amtierenden Bundesvorsitzenden zur Veröffentlichung mitgeteilt werden.
- 9.2 Das vollständige Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss in der nächstmöglichen Ausgabe der Verbandszeitschrift des BIB veröffentlicht.
- 9.3 Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Homepage des BIB ist möglich.
- 9.4 Im Falle eines falsch verkündeten Ergebnisses ist das wirkliche maßgebend (vgl. BGH in: NJW 1975, 2101).

§ 10 Wahlanfechtung

- 10.1 Jedes Mitglied des BIB kann die Wahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift des BIB anfechten.
- 10.2 Der Einspruch ist beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.
- 10.3 Die endgültige Entscheidung über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von drei Wochen durch den Wahlausschuss zu treffen.
- 10.4 Ist der Einspruch begründet, erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ungültig.

§ 11 Wiederholungswahl

Ist die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist sie unverzüglich nach denselben Wahlvorschriften durch denselben Wahlausschuss zu wiederholen.